



- I. Richter Einhoff erhält mit Wirkung zum 01.05.2026 einen Dienstleistungsauftrag beim Arbeitsgericht Herford.
- II. Direktorin des Arbeitsgericht Dr. Dué wird mit Wirkung zum 24.04.2026 an das Landesarbeitsgericht Hamm versetzt und bis einschließlich 30.04.2026 zum Arbeitsgericht Herford rückabgeordnet.

### **Beschluss**

Aus diesem Anlass wird der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Arbeitsgericht Herford mit Wirkung zum 01.05.2026 wie folgt geändert:

#### **A. Grundsätzliche Verteilung der Geschäfte**

**Die Regelungen unter A. I. Ziffer 2 und 3 lauten nunmehr wie folgt:**

1. Die 2. Kammer (Vorsitzender: Richter Einhoff) ist für die Rechtssachen zuständig, die mit den Endziffern 2, 4, 5, 0 und 8 in die (Prozess-) Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Herford - Ca, Ga, Ha, BV, BVGa, AR und RNS - eingetragen werden.
2. Die 3. Kammer (Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Reuter) ist für die Rechtssachen zuständig, die mit den Endziffern 1, 3, 6, 9 und 7 in die (Prozess-) Register der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Herford - Ca, Ga, Ha, BV, BVGa, AR und RNS - eingetragen werden.

**Unter A. II. wird folgende Ziffer 5 eingefügt:**

1. Die in der 3. Kammer am 30.04.2026 noch anhängigen Verfahren, die ab dem 01.05.2026 in die Zuständigkeit der 2. Kammer fallen, sind am 04.05.2026 als erster Eintrag dieses Tages in aufsteigender Reihenfolge für die nunmehr zuständige Kammer einzutragen.

Diese Regelung geht den unter A. II. 1, 2. und 3. sowie D. 2. getroffenen Regelungen vor.

**B. II. wird in Ziffer 1, 3, 6 und 7 jeweils um folgende Regelung ergänzt:**

„Soweit das Verfahren zuvor in der 3. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 2. Kammer fällt, ist die 2. Kammer für das Verfahren zuständig.“

**B. II. wird in Ziffer 2 um folgende Regelung ergänzt:**

„Soweit die 3. Kammer zum Zeitpunkt der Erledigung zuständig war und das Verfahren nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 2. Kammer fällt, ist die 2. Kammer für das Verfahren zuständig.“

**B. II. wird in Ziffer 4 um folgende Regelung ergänzt:**

„Soweit die 3. Kammer die Entscheidung im Ausgangsverfahren getroffen hat und das Verfahren nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 2. Kammer fällt, ist die 2. Kammer für das Verfahren zuständig.“

**B. II. wird in Ziffer 8 um folgende Regelung ergänzt:**

„Soweit das Verfahren in der 3. Kammer anhängig war und nach seiner Endziffer nunmehr gemäß A.I. in die Zuständigkeit der 2. Kammer fällt, ist die 2. Kammer für Entscheidungen im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe in dem erledigten Verfahren zuständig.“

**C. Vorsitz und Vertretung**

**Die Regelungen unter C. I. Ziffer 1 und 2 lauten nunmehr wie folgt:**

1. Der Vorsitz der Kammern bestimmt sich wie folgt:
  - a. Die 1. Kammer ist unbesetzt.
  - b. Vorsitzender der 2. Kammer ist Richter Einhoff.
  - c. Vorsitzende der 3. Kammer ist Richterin am Arbeitsgericht Reuter.



2. Ist der Vorsitzende\* einer Kammer durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung des Dienstes verhindert, so wird
- der Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzende der 3. Kammer vertreten;
  - die Vorsitzende der 3. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten.

\*Das hier und im Folgenden verwendete generische Maskulinum schließt alle Geschlechter ein

Herford, den 29.04.2026

-----  
Reuter  
Richterin am Arbeitsgericht

-----  
Dr. Dué  
Direktorin des Arbeitsgerichts